

Compliance Management im Unternehmen

Erfolgsfaktoren und praktische Umsetzung

Herausgegeben von

Prof. Dr. Martin R. Schulz, LL.M. (Yale)

Mit Beiträgen von

Wolfram Bartuschka; Philipp Becker; Carsten Beisheim; Prof. Dr. Daniel Benkert; Dr. Viola Bensing; Prof. Dr. Benjamin von Bodungen, LL.M. (Auckland); Dietmar Böhlke, MBA (Warwick); Dr. Marcus Böttger; Dr. Konstantin von Busekist; Juliane Dopychai; Armin Fladung; Prof. Dr. Kai Förstl; Melanie Frankenberger; Dr. Katharina Hastenrath; Dr. Antje Heinen, LL.M., MBA; Sven Jacobs; Dr. Joachim Kaetzler; Prof. Dr. Oliver Keßler; Martin T. Knopp; Till Komma; Dr. Michaela Möhlenbeck; Dr. Oliver Mross; Dr. Manfred Rack; Dr. Christian Rau, LL.M. (Georgetown); Hartmut T. Renz; Frank Romeike; Dr. Christian Scherer; Dr. Martin C. Schleper; Prof. Dr. Martin R. Schulz, LL.M. (Yale); Dr. Tobias Schwartz; Prof. Dr. Daniela Seeliger; Prof. Dr. Christopher Stehr; Dr. Anja Stürzl-Friedlein; Dr. Thomas Uhlig; Dr. Benjamin Ullrich, M.Jur. (Oxford); Klaus G. Walter; Dr. Florian Wettner

2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2021

Fachmedien Recht und Wirtschaft | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

I S B N 9 7 8 - 3 - 8 0 0 5 - 1 7 3 8 - 1

dfv Mediengruppe

© 2021 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft,
Frankfurt am Main
www.ruw.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satzkonvertierung: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, 69502 Hemsbach

Druck und Verarbeitung: Beltz Bad Langensalza GmbH, 99947 Bad Langensalza

Printed in Germany

Teil 1

Grundlagen, Erfolgsfaktoren und Handlungsstrategien

1. Kapitel

Compliance Management – Grundlagen, Orientierungshilfen und Erfolgsfaktoren

I. Grundlagen und Zusammenhänge

1. Bedeutung von Compliance und positive Wirkung von Compliance Management

Die Bedeutung von Compliance für Unternehmen und Verbände¹ geht über den Wortsinn der reinen Regelbefolgung bzw. Regelkonformität weit hinaus.² Wenn gleich es an einer einheitlichen Definition fehlt, wird Compliance häufig als Summe derjenigen Maßnahmen verstanden, die der Einhaltung aller an Unternehmen gerichteten Gesetze und Regeln dienen.³ Im Mittelpunkt stehen organisatorische Vorkehrungen zur Verhinderung von Regelverstößen, zur Aufdeckung von „Non-Compliance“, zur angemessenen Reaktion bzw. Sanktionierung, zur Vermeidung von Wiederholungsfällen sowie zur regelmäßigen Aktualisierung dieser Maßnahmen (**Compliance Management**).⁴

Neuere Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung zeigen, dass Compliance-Maßnahmen für Unternehmen und Verbände positive Wirkungen haben: Wie der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 9.5.2017 ausdrücklich festgestellt hat, ist bei Regelverstößen im Rahmen der Bußgeldbemessung von Bedeutung, inwieweit ein Unternehmen seiner Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und ein „effizientes Compli-

1 Die Begriffe „Unternehmen“ und „Verband“ werden nachfolgend synonym verwandt.

2 Zur Herkunft und Begriffsentwicklung von Compliance siehe *Klopp*, Der Compliance-Beauftragte, 2012, 21 ff.; *Kutschelis*, Korruptionsprävention und Geschäftsleiterpflichten im nationalen und internationalen Unternehmensverbund, 2014, 90 f.; *Jenne*, Die Überprüfung und Zertifizierung von Compliance-Management-Systemen, 2017, 32 ff.; *Balke*, in: Born/Ghassemi-Tabar/Gehle (Hrsg.) MHdBGesRVII, 6. Aufl. 2020, § 104, Rn. 2.

3 *Klopp*, Der Compliance-Beauftragte, 2012, 22 f. m. w. N.; ferner *Lelley*, Compliance im Arbeitsrecht, 2010, 9 ff.; *Schmidt*, Compliance in Kapitalgesellschaften, 2010, 18 ff.; v. *Marnitz*, Compliance-Management für mittelständische Unternehmen, 2011, 1 ff.; *Balke*, in: Born/Ghassemi-Tabar/Gehle (Hrsg.), MHdBGesRVII, 6. Aufl. 2020, § 104, Rn. 2.

4 Vgl. *Jenne*, Die Überprüfung und Zertifizierung von Compliance-Management-Systemen, 2017, 34 ff.; *Balke*, in: Born/Ghassemi-Tabar/Gehle (Hrsg.) MHdBGesRVII, 6. Aufl. 2020, § 104, Rn. 2 sowie *Rodewald/Unger*, BB 2006, 113; *Hoffmann/Schieffer*, NZG 2017, 401 sowie *Schulz*, BB 2017, 1475 m. w. N.

Teil 1 Grundlagen, Erfolgsfaktoren und Handlungsstrategien

ance-Management“ installiert hat.⁵ Als zentrales Element eines Compliance-Systems gilt dabei „das präventive Bemühen um eine weitgehende Eindämmung von Rechtsverstößen, die aus dem Unternehmen heraus begangen werden“.⁶

- 3 Die positive Wirkung von Compliance Management bei der Beurteilung von Normverletzungen spielt auch eine zentrale Rolle im **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität der Wirtschaft (Verbandssanktionsgesetz – VerSanG-E)**.⁷ Dieser Gesetzentwurf verfolgt ausdrücklich das Ziel, Compliance-Maßnahmen in Verbänden und Unternehmen zu fördern und hierfür normative Anreize zu setzen.⁸ So sollen sich „Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Verbandsstraftaten“ (d. h. Compliance-Maßnahmen) unter anderem auf die Höhe der vorgeschlagenen Verbandsgeldsanktion auswirken.⁹ Die Wertschätzung ist dabei sowohl für Maßnahmen vor der Verbandstat, als auch für solche intendiert, die erst nach der Verbandstat getroffen werden.¹⁰ Ferner sieht der Regierungsentwurf die Möglichkeit vor, die geplante Verbandsgeldsanktion unter Vorbehalt zu verhängen und den Vorbehalt mit der Weisung zu verbinden, dass Compliance-Vorkehrungen getroffen und von einer sachkundigen Stelle überprüft werden.¹¹ Die in § 3 VerSanG-E vorgesehene Verantwortlichkeit von Leitungspersonen scheidet im Umkehrschluss aus, wenn die (Verbands-)Straftat durch angemessene Vorkehrungen wesentlich erschwert wurde.¹² Allerdings wird aus der Begründung des VerSanG-E deutlich, dass eine Wertschätzung nur erfolgen kann wenn die Compliance-Maßnahmen wirksam sind und funktionieren. Erweisen sie sich dagegen nur als „Papiertiger“, können sich solche vorgeblichen Compliance-Maßnahmen sogar sanktionsverschärfend aus-

5 BGH, Urt. v. 9.5.2017, 1 StR 265/16 = CB 2017, 330, Ls. 3: „Für die Bemessung der Geldbuße ist ... von Bedeutung, inwieweit die Nebenbeteiligte ihrer Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und ein effizientes Compliance-Management installiert hat.“ Siehe zur Bedeutung dieser Entscheidung für das Compliance-Management etwa *Bürkle*, BB 2018, 525.

6 So ausdrücklich *Raum*, Compliance im Zusammenhang straf- und bußgeldrechtlicher Pflichten, in: *Hastenrath*, Compliance-Kommunikation, 2017, S. 31, 33.

7 Regierungsentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft vom 16.6.2020, https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Staerkung_Integritaet_Wirtschaft.pdf;jsessionid=26E814AC76746EB88778F4B4D103B8BE.2_cid334?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 24.9.2020). Siehe ferner den Regierungsentwurf vom 21.10.2020 mit der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drs. 19/23568, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/235/1923568.pdf>.

8 Vgl. Regierungsentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“, 1, 55 f., 95 f. Siehe auch *Böttger*, Kap. 2, Rn. 15 ff., 142 f.

9 Vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E.

10 Vgl. Regierungsentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“, 55 f., sowie *Ott/Lüneborg*, CCZ 2020, 1361, 1363.

11 Ebenso *Ott/Lüneborg*, CCZ 1361, 1362 f.

12 *Schulz/Block*, CCZ 2020, 49, 50.

wirken.¹³ Damit schafft der Gesetzgeber – im Einklang mit den Grundsätzen in dem oben genannten Urteil des Bundesgerichtshofes vom 9.5.2017 – normative Anreize sowohl für die Einführung von Compliance-Maßnahmen als auch für Verbesserungsmaßnahmen an bereits bestehenden Compliance-Systemen nach Eintritt von Regelverstößen.¹⁴

2. Compliance Management als Inbegriff rechtskonformer Verbandsorganisation

Im Fokus der anhaltenden Diskussion um Compliance und ihre Sicherstellung durch Compliance Management in Form effektiver Strukturen, Prozesse und Systeme stehen folgende Fragen: **4**

- Wie lassen sich die vielfältigen Risiken und Nachteile aus Regelverletzungen („Non-Compliance“) bestmöglich verhindern oder reduzieren.¹⁵
- Wie, durch wen und mit welchen Ressourcen lässt sich regelkonformes Verhalten im Unternehmen erreichen und gewährleisten?
- Welche Kernelemente sollte ein effizientes und effektives Compliance Management haben?
- Wie weit reicht die Verantwortung der Leitungsorgane und in welchem Umfang können sie Aufgaben delegieren?
- Welchen Beitrag können unterschiedliche Unternehmensfunktionen leisten?
- Wie können Unternehmen und Verbände aus aufgedeckten Regelverstößen lernen?¹⁶

Diese Grundfragen einer rechtskonformen Unternehmens- und **5**
Verbandsorganisation¹⁷ betreffen grundsätzlich alle Unternehmen und Verbände, von der börsennotierten Aktiengesellschaft und der mittelständischen GmbH bis hin zum sog. „Start-up-Unternehmen“. ¹⁸ Denn sämtliche Unternehmen und Verbände sowie ihre Leitungsorgane müssen bei ihrer Tätigkeit eine Vielzahl von Normen

13 Vgl. Regierungsentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“, 95 f.

14 Vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 7 VerSanG-E.

15 Vgl. *Merkt*, ZIP 2014, 1705, 1706; v. *Marnitz*, Compliance-Management für mittelständische Unternehmen, 2011, 1 ff.; *Jenne*, Zur Überprüfung und Zertifizierung von Compliance-Management-Systemen, 2017, S. 34 f. Zu diesem Organisationsaspekt vgl. bereits *Schneider*, ZIP 2003, 645; *Hauschka*, ZIP 2004, 877, sowie *Spindler*, WM 2008, 905. Ähnlich *Meyer*, DB 2014, 1063: „Compliance ... als die Verpflichtung, jederzeit die vollumfängliche Einhaltung aller für das Unternehmen in sämtlichen Tätigkeitsregionen relevanten Rechtsvorschriften dokumentiert sicherzustellen.“

16 Vgl. zu diesem Lernprozess ausführlich *Nothelfer*, CCZ 2013, 23 ff.

17 Vgl. *Spindler*, WM 2008, 905; ähnlich bereits *Schneider*, ZGR 1996, 225, 230 ff.

18 Zur Relevanz von Compliance für sog. Start-up-Unternehmen siehe *Nothelfer*, CCZ 2016, 64; zur Relevanz für kleinere und mittelständische Unternehmen siehe u. a. *Merkt*, ZIP 2014, 1705 ff. Zur Bedeutung von Compliance für die AG siehe etwa *Harbarth*, ZHR 179 (2015), 136, sowie *Fleischer*, in: *Spindler/Stilz*, AktG, 4. Aufl. 2019, § 91 Rn. 47 ff.

Teil 1 Grundlagen, Erfolgsfaktoren und Handlungsstrategien

und rechtlichen Vorgaben von Gerichten und Behörden beachten.¹⁹ Zahlreiche aktuelle Fälle von „Non-Compliance“ bei Unternehmen und Verbänden aus ganz unterschiedlichen Branchen, mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen und mit unterschiedlicher Größe und Struktur²⁰ zeigen, dass die Beantwortung dieser Fragen offenbar für viele Unternehmen nach wie vor eine Herausforderung bzw. eine kaum lösbare Aufgabe darstellt.²¹ Dies gilt trotz der Tatsache, dass inzwischen viele Verbände und Unternehmen über Compliance-Programme bzw. ein Compliance-Management-System (CMS) verfügen.²²

3. Risiken und Nachteile von Regelverletzungen und „Non-Compliance“

- 6 Die Relevanz eines wirksamen Compliance Managements für alle Unternehmen und Verbände wird durch die Risiken, Nachteile und Kosten aus aufgedeckten Fällen von Regelverletzungen („Non-Compliance“) belegt. Diese sind vielfältig

19 Siehe bereits *Schneider*, ZGR 1996, 225, 227 in Bezug auf öffentlich-rechtliche Gebote und Verbote.

20 Zu prominenten Fällen von „Non-Compliance“ und damit verbundener Nachteile und Kosten siehe *Jenne*, Die Überprüfung und Zertifizierung von Compliance-Management-Systemen, 2017, 21 ff.; *Gomer*, Die Delegation von Compliance-Zuständigkeit des Vorstands einer Aktiengesellschaft, 2020, 73 ff. Aus der Vielzahl in den Medien gemeldeter (Verdachts-)Fälle von „Non-Compliance“ vgl. beispielsweise die Meldungen zum Fall „Wirecard“: <https://www.md.de/wirtschaft/wirecard-skandal-was-passierte-wann-die-chronologie-des-versagens-Q52XQE2S6VHQ3JKPGFQKWWMRS4.html>; zur „Cum-Ex-Thematik“: <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/cum-ex/vom-renditeturbo-zum-karrierekiller-cum-ex-deals-die-chronik/13033390.html>; zum sog. „Dieselskandal“ siehe u. a.: <https://www.rnd.de/wirtschaft/chronologie-des-dieselskandals-das-schmutzigste-kapitel-der-vw-geschichte-PZZDQRN5LRELVGB35C2KDU6K7Y.html>; zu den sog. „Panama Papers“: <https://www.sueddeutsche.de/politik/eine-enthuellung-und-ihre-folgen-panama-papers-chronik-der-ermittlungen-1.3373248>; sowie den „Paradise Papers“: <https://projekte.sueddeutsche.de/paradisepapers/politik/das-ist-das-leak-e229478/>, 24.9.2020; zum „Libor Skandal“: <https://www.spiegel.de/thema/libor-skandal/>. Siehe ferner Meldungen zu Geldwäsche-Delikten: <https://www.capital.de/wirtschaft-politik/der-unglaubliche-230-milliarden-skandal>; zum sog. „Sommermärchen“ (DFB): <https://www.br.de/nachrichten/sport/das-sommermaerchen-chronologie-der-wm-affaere-RsLldza>; und zu Versäumnissen im Zusammenhang mit Schadsoftware „Wanna Cry“: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/wannacry-at-tacke-fakten-zum-globalen-cyber-angriff-a-1147523.html>. Compliance-Verstöße sind häufig auch Gegenstand von Kartellverfahren der EU-Kommission, siehe etwa: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/bmw-daimler-und-vw-unter-kartellverdacht-eu-kommission-verschaerft-ermittlungen-a-1228660.html>; oder: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wilke-wurst-behoerdenbericht-zeigt-zustaende-nach-fabrikschliessung-a-1293802.html> (alle Quellen zuletzt abgerufen am 24.9.2020).

21 Vgl. etwa *Schulz*, CB 08/2017, I (Editorial); exemplarisch auch folgende Studie: „The Future of Compliance 2018: Herausforderungen und Trends“, https://www.compliance-manager.net/sites/default/files/dateien/the_future_of_compliance_2018.pdf (zuletzt abgerufen am 24.9.2020).

22 Vgl. *Neufang*, IRZ 2017, 249.

und können existenzbedrohende Ausmaße annehmen.²³ Die Nachteile umfassen unter anderem:²⁴

- strafrechtliche Sanktionen gegen die Geschäftsleiter, sonstige Verantwortliche und involvierte Unternehmensangehörige;
- strafrechtliche Sanktionen gegen das Unternehmen bzw. den Verband;²⁵
- Bußgelder gegen das Unternehmen selbst und die Geschäftsleiter;²⁶
- Entzug der Betriebserlaubnis bzw. Lizenz bis hin zur Zwangsliquidation;
- Nachzahlung von Steuern bzw. Strafzuschlägen;²⁷
- Verpflichtung zum Schadensersatz;
- „Vorteilsabschöpfung“ bei rechtswidrigen Geschäften (nach dem „Brutto-Prinzip“);
- Unwirksamkeit von Transaktionen, Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften;
- Ausschluss von der Auftragsvergabe;²⁸
- Ausschluss von (Verwaltungs-)Verfahren;
- Entfall der „Zuverlässigkeit“ und damit verbundenen verfahrensrechtlichen Erleichterungen;
- Imageverlust und Reputationsschäden;
- Vertrauensverlust bei relevanten Bezugsgruppen; (u. a. Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Investoren);
- Verschlechterung der Kreditwürdigkeit und des Ratings;
- höhere (Re-)Finanzierungskosten;
- Delisting
- Nachteile bei Personalgewinnung und Mitarbeiterbindung;
- hohe Rechtsberatungskosten.²⁹

Dieses umfangreiche Spektrum zeigt, dass die Risiken, Nachteile und Kosten von „Non-Compliance“ für Unternehmen und Verbände gravierend sind und (auch durch ihre Verknüpfung bzw. Kumulation) unternehmerische Aktivitäten und Geschäftsmodelle erheblich beeinträchtigen oder sogar vollständig vernichten können. Dies wird durch viele prominente Fälle von „Non-Compliance“ bei

²³ Vgl. etwa *Schockenhoff*, ZHR 180 (2016), 197, 203 f.

²⁴ Zum Spektrum der Compliance-Risiken siehe etwa *Leisch/Lohner*, M&A Review 2009, 133, 134.

²⁵ Zur Ausweitung von Sanktionen durch das geplante Verbandssanktionengesetz siehe *Böttger*, Kap. 2, Rn. 15 sowie *Knauer*, NStZ 2020, 441, 442 ff.

²⁶ Zu den drastisch gestiegenen Bußgeldern bei Kartellrechtsverstößen sowie anderen Bußgeldern etwa *Schockenhoff*, ZHR 180 (2016), 197, 204 f. mit zahlreichen Beispielen. Zum Risiko drastischer Bußgelder bei Kartellrechtsverstößen siehe *Trüg/Ruppert*, ZWeR 2020, 69 ff. sowie *Seeliger/Heinen/Mross*, Kap. 23, Rn. 2, 87 ff.

²⁷ Beispiele bei *Schockenhoff*, ZHR 180 (2016), 197, 204 f. Zur Tax Compliance siehe *Schwartz/Stürzl-Friedlein*, Kap. 25.

²⁸ Zur Bedeutung von Compliance im Vergabeverfahren siehe *Scherer*, Kap. 24.

²⁹ Hohe Rechtsberatungskosten können insbesondere im Zusammenhang mit einer internen Untersuchung anfallen, zu letzterer siehe *Wettner/Walter*, Kap. 8.

Teil 1 Grundlagen, Erfolgsfaktoren und Handlungsstrategien

Unternehmen und Verbänden aus unterschiedlichen Branchen, mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen und mit unterschiedlicher Größe und Struktur belegt.³⁰ Dabei beruhen Regelverletzungen einerseits auf vorsätzlichem Fehlverhalten bzw. kriminellen Aktivitäten von Personen (z.B. in Fällen von Korruptionsvergehen oder Kartellrechtsverstößen).³¹ In anderen Fällen ist die Ursache von „Non-Compliance“ fahrlässiges Verhalten durch Verletzung von Sorgfaltspflichten oder aufgrund unzureichender Kenntnis von Regeln und Geboten.³² Normative Vorgaben werden zum Teil nicht richtig eingeschätzt oder ihre dynamische (Weiter-)Entwicklung wird nicht hinreichend beachtet.³³

4. Funktionen von Compliance und Compliance Management

- 8 Die dargestellten Risiken und Nachteile aus „Non-Compliance“ zeigen, dass wirksame Compliance-Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung für alle Unternehmen und Verbände aktuell und relevant sind.³⁴ Die proaktive Vermeidung bzw. Reduzierung von Regelverstößen ist in allen Unternehmen und Verbänden damit eine wichtige Führungs- und Organisationsaufgabe.³⁵ Compliance Management erfüllt dabei die folgenden Funktionen:³⁶ Compliance Management dient sowohl dem Schutz des Verbands vor zivilrechtlicher Haftung und strafrechtlichen Sanktionen als auch der Prävention bzw. Reduzierung persönlicher zivil- und strafrechtlicher Haftungsrisiken der Mitglieder der Leitungsorga-

30 Vgl. zu aktuellen Fällen die Nachweise in Fn. 20. Zu prominenten Fällen von „Non-Compliance“ in der Vergangenheit etwa die Darstellung von *Jenne*, Die Überprüfung und Zertifizierung von Compliance-Management-Systemen, 2017, 21 ff.

31 Zu den diversen Straftatbeständen im Bereich der Korruption vgl. *Böttger*, Kap. 2, Rn. 29 ff. Zum Umgang mit Korruptionsrisiken in M&A-Transaktionen siehe *Ulrich*, Kap. 18, Rn. 77 ff. Zu den diversen Formen kartellrechtswidrigen Verhaltens siehe *Seeliger/Heinen/Mross*, Kap. 23, Rn. 10 ff.

32 Vgl. *Heißner*, Erfolgsfaktor Integrität, 2. Aufl. 2014, 114; *Busmann*, CCZ 2016, 50 ff.; *Preusche/Würz*, Compliance, 3. Aufl. 2020, 30 f.

33 Vgl. *Wagner/Rutloff/Miederhoff*, CCZ 2020, 1. Zur Notwendigkeit fortlaufender Beobachtung der Rechtsentwicklung und regelmäßiger Aktualisierung der Compliance-Maßnahmen siehe unter Rn. 89.

34 Vgl. etwa *Harbarth/Brechtel*, ZIP 2016, 241, sowie etwa die umfassenden Darstellungen von *Wieland/Steinmeyer/Grüniger* (Hrsg.), Handbuch Compliance-Management, 3. Aufl. 2020; *Hauschka/Moosmayer/Lösler* (Hrsg.), Corporate Compliance, 3. Aufl. 2016, siehe ferner *Moosmayer*, Compliance, 3. Aufl. 2015, S. VII.

35 Siehe dazu unter Rn. 27 ff. Ähnlich *Dittmers*, Werteorientiertes Compliance-Management, 2018, 29 m. w. N.; *Klopp*, Der Compliance-Beauftragte, 2012, 22 f. („Managementfunktion“) m. w. N., sowie *Kutschelis*, Korruptionsprävention und Geschäftsleiterpflichten im nationalen und internationalen Unternehmensverbund, 88 f., 98. Zur Bedeutung des sog. Corporate Reputation Management ausführlich *Seibt*, DB 2015, 171.

36 Zu den Funktionen von Compliance siehe *Hauschka*, Compliance im Gesellschaftsrecht, in: *Hadding/Hopt/Schimansky*, Verbraucherschutz im Kreditgeschäft – Compliance in der Kreditwirtschaft, 2008, 103 ff. sowie ausführlich *Gomer*, Die Delegation von Compliance-Zuständigkeit des Vorstands einer Aktiengesellschaft, 2020, 73 ff.

ne und der Mitarbeiter.³⁷ Darüber hinaus zielen Compliance-Maßnahmen auch auf den Schutz vor Angriffen auf das Unternehmen sowie den Schutz der Unternehmensposition im Wettbewerb.³⁸ Ferner dient Compliance dem Schutz der Reputation und des Vertrauens der Stakeholder in eine ordnungsgemäße und rechtskonforme Geschäftstätigkeit.³⁹

Neben dieser präventiven **Schutzfunktion** ist auch die **Risikomanagementfunktion** wichtig, denn zwischen Compliance Management und Risikomanagement besteht ein enger Zusammenhang⁴⁰: Das Risikomanagement mit seinen Methoden und Verfahren ist eine wichtige Erkenntnisquelle für die Identifikation und systematische Erfassung von Compliance-Risiken.⁴¹

Das Compliance Management erfüllt ferner eine wichtige **Informations- und Beratungsfunktion**,⁴² welche sowohl die Beratung der Unternehmensleitung zur Steuerung von Compliance-Risiken durch organisatorische Maßnahmen⁴³ als auch die Organisation der Beratung aller Unternehmensangehörigen in allen relevanten Compliance-Fragen umfasst.⁴⁴ Da zu den notwendigen organisatorischen Maßnahmen auch die kontinuierliche Überwachung und Kontrolle relevanter Normen und Regeln zählt,⁴⁵ erfüllt Compliance ferner eine **Monitoring-Funktion**.⁴⁶ Durch die systematische Erfassung von Rechts- und Compliance-Risiken, die kontinuierliche Beobachtung neuer rechtlicher Entwicklungen und deren Auswirkungen auf das Compliance-System hat das Compliance Management im Unternehmen zudem eine **Qualitätssicherungs- und Innovationsfunktion**.⁴⁷ Indem ein wirksames Compliance Management dazu beiträgt, Normverstöße zu verhindern bzw. zu reduzieren, fördert es die Glaubwürdigkeit

37 Vgl. Gößwein/Hohmann, BB 2011, 963, 964 sowie Gomer, Die Delegation von Compliance-Zuständigkeit des Vorstands einer Aktiengesellschaft, 2020, 73.

38 Vgl. Gößwein/Hohmann, BB 2011, 963, 964; zu sog. „Cyber Risks“ als neuem Brennpunkt der Managerhaftung siehe Schmidt-Versteyl, NJW 2019, 1637.

39 Vgl. Gößwein/Hohmann, BB 2011, 963, 964.

40 Vgl. Schulz/Galster, in: Bürkle/Hauschka, Der Compliance Officer, § 4 Rn. 12 ff. Zum Zusammenhang zwischen Compliance- und Riskomanagement siehe unter Rn. 39 ff. sowie ausführlich Kark, Compliance-Risikomanagement, 2. Aufl. 2019.

41 Vgl. Kark, Compliance-Risikomanagement, 2. Aufl. 2019, Rn. 632, 646 ff.

42 Vgl. Inderst, in: Inderst/Bannenber/Poppe, S. 136 f.; Lösler, NZG 2005, 104, 105; sowie Gomer, Die Delegation von Compliance-Zuständigkeit des Vorstands einer Aktiengesellschaft, 2020, 75 f.

43 Vgl. Schulz/Renz, BB 2012, 2511.

44 Vgl. Klopp, Der Compliance-Beauftragte, 2012, S. 57.

45 Vgl. Klopp, Der Compliance-Beauftragte, 2012, S. 57 f.

46 Vgl. Lösler, NZG 2005, 104, 105.

47 Vgl. Hauschka, Compliance im Gesellschaftsrecht, 103, 111; sowie Gomer, Die Delegation von Compliance-Zuständigkeit des Vorstands einer Aktiengesellschaft, 2020, 77 f.

des Unternehmens bei seinen Mitarbeitern, Kunden, Geschäftspartnern und sonstigen Stakeholdern und erfüllt damit eine **Marketing-Funktion**.⁴⁸

5. Permanente Aufgabe im dynamischen regulatorischen Umfeld

- 11 Die Flut der rechtlichen Vorgaben und Anforderungen betrifft alle Unternehmensbereiche und speist sich aus allen Quellen des Zivilrechts, des öffentlichen Rechts und des Strafrechts.⁴⁹ Die Sicherstellung rechtskonformer Tätigkeit durch Compliance Management ist anspruchsvoll, denn mit jeder Art der unternehmerischen Tätigkeit sind vielfältige rechtliche Anforderungen verbunden. Das gilt für steuerrechtliche sowie arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Erfordernisse, ebenso wie für besondere Pflichten im Falle von Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz.⁵⁰ Auch Korruption und Kartellrechtsverstöße zählen für viele Verbände zu den zentralen Compliance-Risiken ihrer Geschäftstätigkeit.⁵¹ Auch in vielen Bereichen der Unternehmensfinanzierung bestehen komplexe Rechts- und Compliance-Risiken.⁵² Hinzu kommen neue bzw. erweiterte Rechtspflichten aus neuen Gesetzen und Regelungsvorhaben. So hat die **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** von 2018⁵³ das für alle Unternehmen geltende Pflichten- (und Sanktions-)Spektrum in Bezug auf die Beachtung und Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben erheblich erweitert.⁵⁴ Über Datenschutzerfordernisse hinausgehend wirft die Digitalisierung weitere Rechtsfragen und damit verbundene besondere Compliance-Risiken auf, etwa im Hinblick auf den rechtssicheren Einsatz sog. „Smart Contracts“ oder der Haftung für autonome Systeme.⁵⁵ Die Gewährleistung einer funktionierenden IT-Sicherheitsstruktur stellt sich im Zeitalter von „Big Data“ als eine komplexe und

48 Vgl. Lösler, NZG 2005, 104, 105; Klopp, Der Compliance-Beauftragte, 2012, S. 58 f.; Gomer, Die Delegation von Compliance-Zuständigkeit des Vorstands einer Aktiengesellschaft, 2020, 78 f.

49 Schulz, Rechtliches Risikomanagement und Compliance im Mittelstand, in: Kessler, Unternehmensfinanzierung Mittelstand, 2014, § 6 Rn. 4. Ferner Schmidt, Compliance in Kapitalgesellschaften, 2010, 17 mit dem Hinweis auf Schätzungen, wonach (bereits 2010) durchschnittlich 900 Vorschriften pro Unternehmen zu beachten sein sollten.

50 Vgl. Kark, Compliance-Risikomanagement, 2. Aufl. 2019, Rn. 105 ff.

51 Vgl. Schockenhoff, ZHR 180 (2016), 197, 204; Kort, in: Hirte/Mülbert/Roth, AktG, 5. Aufl. 2015, § 91 Rn. 126; Trüg/Ruppert, ZWeR 2020, 69 ff.

52 Vgl. Schulz, Rechtliches Risikomanagement und Compliance im Mittelstand, in: Kessler, Unternehmensfinanzierung Mittelstand, 2014, § 6 Rn. 23.

53 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), L 119/1 vom 4.5.2016.

54 Siehe hierzu ausführlich Becker/Böhlke/Fladung, Kapitel 11.

55 Siehe hierzu weitere Beispiele und Nachweise bei Schulz, Digitale Transformation – Herausforderung und Chance für Rechtsanwälte, in: Schulz/Hartung (Hrsg.), Recht 2030 – Legal Management in der Digitalen Transformation, Kap. 2, 29 ff., sowie Jacobs, in: Schulz/Hartung (Hrsg.), a. a. O., Kap. 22, Rn. 1 ff.; von Bodungen, in: Sassenberg/Faber (Hrsg.), Rechts-handbuch Industrie 4.0 und Internet of Things, 2017, 361 ff.

anspruchsvolle Daueraufgabe des Compliance Managements dar,⁵⁶ insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung einer nachhaltigen **Cyber-Security**.⁵⁷ Immer wichtiger wird für Unternehmen und Verbände ferner die Prävention und Kontrolle von Geldwäsche-Risiken (nicht zuletzt im Zusammenhang virtueller Währungen).⁵⁸ Die Erfüllung der damit verbundenen umfangreichen gesetzlichen Compliance-Pflichten reicht inzwischen weit über den Finanzdienstleistungssektor hinaus und erfasst unter anderem sog. Güterhändler.⁵⁹ Zudem sieht ein neuer Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eine erhebliche **Ausweitung des Geldwäschestrafatbestands** (§ 261 StGB) vor.⁶⁰ Um die Effektivität der Strafverfolgung von Geldwäschedelikten zu erhöhen, sollen zukünftig Vermögenswerte aus sämtlichen Straftaten Gegenstand einer Geldwäsche sein können. Dadurch wird das Risiko einer Geldwäschestrafbarkeit und damit die Bedeutung geeigneter Präventionsmaßnahmen deutlich erhöht.

Herausforderungen bringt für viele Unternehmen auch die **EU-Whistleblower-Richtlinie** mit sich, die bis zum 17.12.2021 in deutsches Recht umzusetzen ist.⁶¹ Danach werden juristische Personen ab bestimmten Schwellenwerten (z. B. Unternehmen ab 50 Arbeitnehmern und Gemeinden ab 10.000 Einwohnern) u. a. verpflichtet sein, Hinweisgebersysteme einzurichten und hierfür interne Meldekanäle vorzuhalten. Diverse Einzelfragen wie etwa der Schutzzumfang für den Hinweisgeber sind noch nicht abschließend geklärt: Dies gilt insbesondere im Hinblick auf (konfligierende) Pflichten zur Vertraulichkeit nach dem **Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG)**, da auch Informationen zu etwaigen Rechtsverstößen als Geschäftsgeheimnisse angesehen werden können.⁶² Das Geschäftsgeheimnisgesetz, das am 26.4.2019 in Kraft getreten ist, verpflichtet Unternehmen zu angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse (§ 2 Nr. 1 lit. b GeschGehG) und erweitert damit ebenfalls den Katalog erforderlicher Compliance-Maßnahmen.⁶³

56 Schulz, BB 2019, 579. Zur Cyber Security und IT-Compliance siehe etwa *Daghles*, DB 2018, 2289 ff.; *Mehrbrey/Schreibauer*, MMR 2016, 75, sowie *Jacobs*, CB 2017, 299.

57 Zu „Cyber Risks“ als neuem Brennpunkt der Managerhaftung *Schmidt-Versteyl*, NJW 2019, 1637. Zu IT-Compliance und *Cyber-Security* siehe von *Jacobs*, Kap. 12, Rn. 33 ff. und *Bensinger*, Kap. 13.

58 Siehe *Komma*, Kap. 21 sowie *Krais*, Geldwäsche und Compliance, 2018. Zu Stellung und Aufgabe des Geldwäschebeauftragten ausführlich *Kaetzler*, Kap. 20.

59 Siehe *Komma*, Kap. 21.

60 Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche, www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Geldwaesche_Bekaempfung.html (abgerufen am 23.10.2020).

61 Siehe: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019L1937> (zuletzt abgerufen am 24.9.2020) und hierzu *Garden/Hieramente*, BB 2019, 963.

62 Vgl. *Garden/Hieramente*, BB 2019, 963, 967.

63 Vgl. *Ohly*, GRuR 2019, 441 m. w. N.